



**Kurzbericht
über die Kalkulation
der Feuerwehrgebühren der
Gemeinde Kirchheim b. München**



**Kurzbericht
über die Kalkulation
der Feuerwehrgebühren der
Gemeinde Kirchheim b. München**

Auftraggeber: Gemeinde Kirchheim b. München
Münchner Straße 1
85551 Kirchheim b. München

Schwerin, den 13.04.2018



Auftragnehmer: KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
Bertha- von- Suttner- Str. 5
19061 Schwerin
Telefon: 0385-3031251, Fax: 0385-3031255
E-Mail: info@kubus-mv.de

Bearbeiter: Assessor jur. Michael Wegener

Bearbeitungszeitraum: Januar 2016 – April 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Auftragsgegenstand	4
2. Vorgehensweise	4
3. Erarbeitung der Feuerwehrgebührensatzung mit Gebührentarif	5
3.1. Allgemeines	5
3.2. Überarbeitung des Gebührentarifs zur Satzung	5
4. Kalkulation der Feuerwehrgebühren	6
4.1. Erläuterung der Kalkulation der Gebührensätze	6

1. Auftragsgegenstand

Mit Schreiben vom 17. Januar 2016 beauftragte die Gemeinde Kirchheim bei München die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH (KUBUS GmbH) mit der Kalkulation der Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirchheim bei München. Die vertragsgegenständliche Gebührenkalkulation hat die Berechnung der Gebührensätze und Entgelte für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum zum Gegenstand, welcher sich auf die Kalenderjahre 2018, 2019 sowie 2020 erstreckt. Der Auftragsgegenstand umfasste überdies die Erarbeitung einer Satzung über die Erhebung von Feuerwehrgebühren mit einem Gebührentarif.

2. Vorgehensweise

Die bislang geltende Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirchheim bei München vom 29.09.2004 hat als Anlage zu dieser Satzung einen umfangreichen Gebührentarif. Die Satzung hat sich nach der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 28.05.2013 gerichtet (Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFWG)). Dieselbe Bekanntmachung vom 28.05.2013, die im AllMBI. S. 217, ber. S. 311, Az.: ID1-2211.50-162 veröffentlicht wurde, dient auch als Grundlage für die aktuelle Überarbeitung der Kalkulation. Hierbei richtet sich die Kalkulation nach dem dort abgebildeten Pauschalverzeichnis und den dort genannten Berechnungsmustern. Ferner orientiert sich die Kalkulation am gemeinsamen Kalkulationsmuster des Bayerischen Gemeindetages, Bayerischer Städtetag, LandesFeuerwehrVerband Bayern e.V. und Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband vom 15. Oktober 2013.

Gegenstand der Beauftragung war somit, das Pauschalverzeichnis des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren mit echten Zahlen zu unterlegen. Die Kalkulation des Kostenverzeichnisses steht im Einklang mit dem Bayerischen Feuerwehrgesetz.

3. Erarbeitung der Feuerwehrgebührensatzung mit Gebührentarif

3.1. Allgemeines

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren bildet Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) i.V.m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Die Regelungen des KAG kommen allenfalls ergänzend zur Anwendung, soweit diese der Regelung des Artikels 28 BayFwG nicht entgegenstehen.

3.2. Überarbeitung des Gebührentarifs zur Satzung

Der Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil der Satzung der Gemeinde Kirchheim bei München wird, wurde eingehend überarbeitet. Der Textteil wurde dem aktuellen Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28.05.2013 angepasst.

Die Fahrzeugliste wurde an den aktuellen Bestand angepasst. Zudem wurden die Kalkulationen der einzelnen Fahrzeuge überarbeitet und mit den tatsächlichen Kosten versehen.

Der Großteil, der in dem bisherigen Gebührenverzeichnis aufgeführten Geräte und Ausrüstungsgegenstände (sofern sie noch im Einsatz sind) konnten entweder den einzelnen Fahrzeugen verbindlich zugeordnet werden oder sie gehören zur persönlichen Ausrüstung des Einsatzpersonals. Sofern Gegenstände zur Ausrüstung eines Fahrzeuges gehören, werden sie dort stets mitgeführt und stehen in ihrer Sachgesamtheit (nur) für den aktuellen Einsatz zur Verfügung. Ähnlich verhält es sich mit der Ausrüstung der Einsatzkräfte. Dies betrifft auch die in dem bisherigen Gebührentarif aufgeführten Verbrauchsstoffe.

Die weiteren freiwilligen Leistungen, die in der Anlage genannt wurden, wurden aktualisiert und auch die Kalkulationen wurden erneuert.

4. Kalkulation der Feuerwehrgebühren

4.1. Erläuterung der Kalkulation der Gebührensätze

Für die vorliegende Kalkulation der Feuerwehrgebühren, welche für den Zeitraum 2018 bis 2020 vorgenommen wurde, wurde rückwirkend ein dreijähriger Zeitraum untersucht, um die Kostenprognose auf eine belastbare Basis zu stellen und auftretenden Kostenschwankungen in sachgerechter Weise Rechnung tragen zu können. Für die Ermittlung der kalkulationsrelevanten Kosten wurden die Haushaltsjahre 2012 - 2015 zugrunde gelegt. Die Ermittlung der der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Kosten erfolgte anhand der Sachbücher für die benannten Kalenderjahre sowie anhand der entsprechenden Anlagenspiegel der Gemeinde Kirchheim bei München.

Die Kalkulation sämtlicher in der Satzung abgebildeter Gebühren erfolgte auf Basis der Musterberechnungen der bereits genannten VollzBekBayFwG.

Einige Fahrzeuggebühren weichen von denen der alten Satzung enorm ab, daher wird auf diese genauer eingegangen:

- Drehleiter DLA 23/12

Bei der Drehleiter haben sich die Kosten der Ausrückestunden von 156,93 € auf 61,17 € die Stunde reduziert, während sich die Streckenkosten von 8,54 € auf 16,93 € erhöht haben.

Die Unterschiede liegen bei der Drehleiter fast ausschließlich in den gefahrenen Kilometern und den Ausrückestunden. Die alte Kalkulation hat die Kilometer- und Ausrückestundenvorschläge des oben genannten Musters der vier Verbände übernommen. Die neue Kalkulation hat die tatsächlichen Durchschnittskilometer und Durchschnittsausrückestunden als Grundlage herangezogen. Die Ausrückestunden und die gefahrenen Kilometer dienen als Teiler für die prognostizierten Kosten.

Die alte Kalkulation ging von 1.000 jährlich gefahrenen Kilometern aus, was Streckenkosten von 8,54 € je km entsprach. Tatsächlich ist die Drehleiter im Schnitt nur 514 km jährlich gefah-

ren. Der Teiler ist also um die Hälfte geringer, was die neue Gebühr i.H.v. 16,93 € ziemlich genau erklärt.

Bei den Ausrückestunden ist es genau entgegengesetzt. Die alte Kalkulation ging von 80 Ausrückestunden aus, tatsächlich waren es aber 150 Ausrückestunden. Auch diese Differenz erklärt den Unterschied zwischen Gebühr alt (156,93 €) und Gebühr neu (61,17 €).

- Löschgruppenfahrzeug

Hier weichen lediglich die Streckenkosten ab. Die alten Streckenkosten betragen 4,95 €, die neuen betragen 17,32 € je km. Auch hier orientierte sich die alte Kalkulation an dem Muster und ging von 1.000 km aus. Tatsächlich sind die Fahrzeuge im Mittel aber nur 600 km gefahren. Der Teiler ist daher in der neuen Kalkulation deutlich geringer und die Gebühr daher höher. Hinzu kommt, dass beide Fahrzeuge nunmehr höhere Streckenkosten haben, als in der alten Kalkulation.

- HLF

Hier gilt insoweit eine Besonderheit, dass die HLF neue Fahrzeuge sind, die erst seit 2018 im Einsatz sind. In der Kalkulation sind wir daher von den Ausrückestunden und Streckenkilometern der Fahrzeuge ausgegangen, die sie ersetzen.

Hier weichen sowohl die Ausrückestundenkosten als auch die Streckenkosten stark voneinander ab. Während früher das vergleichbare Fahrzeug für 65,06 € pro Stunde ausrückte, sind es nunmehr 102,25 €. Dies liegt insbesondere daran, dass es sich bei den HLF um neue Fahrzeuge handelt, die höhere Abschreibungen produzieren.

Bei den Streckenkosten steigt der Tarif von 3,89 € alt auf 12,17 € neu je km. Dies erklärt sich mit dem verwendeten Teiler. Die alte Kalkulation legte erneut die 1.000 Kilometer des Musters zugrunde, die neue stellt auf den Durchschnitt der tatsächlichen Kilometer ab, wie es auch übrigens von der Rechtsprechung verlangt wird. Dies waren 580 km.

- Gerätewagen (Logistik) und Versorgungslastkraftwagen

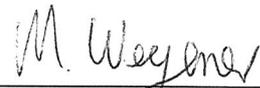
Bei beiden Fahrzeugen weicht insbesondere der Tarif je Ausrückestunde ab. Während der Gerätewagen fast die Hälfte günstiger (alt: 94,96 €; neu: 41,33 €) wird, vervierfacht sich der Tarif beim Versorgungslastkraftwagen nahezu (alt: 23,86 €; neu: 73,53 €).

Auch hier ist die Begründung, dass die alte Kalkulation von den Ausrückestunden des Musters ausging (80 Stunden). Der neuen Kalkulation liegen beim Gerätewagen jedoch 110 Ausrückestunden als Teiler zugrunde, was die deutliche Kostensenkung erklärt. Beim Versorgungslastkraftwagen lagen die Ausrückestunden nur etwas geringer bei 60 Stunden. Dies allein ist nicht der Grund für den Kostensprung. Da jedoch die Betriebskosten gestiegen sind, sind die für den weiteren Kostensprung verantwortlich.

Schwerin, den 13.04.2018



Volker Bargfrede
Geschäftsführer



Michael Wegener
Assessor jur.